

Beitragsordnung des Vereins „Independent Days Karlsruhe“

§ 1 Allgemeines

- (1) Mitglieder und Fördermitglieder des „Fördervereins Independent Days Karlsruhe“ haben einen Beitrag zu entrichten. Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge dienen dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- (3) Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder wird ab dem 01. September 2006 auf 1,- Euro pro Monat festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für minderjährige Mitglieder beträgt 50% des regulären Mitgliedsbeitrags.
- (3) Schüler, Arbeitslose, Rentner, Zivil- sowie Wehrdienstleistende zahlen den normalen Förderbeitrag, auf Antrag 50% des regulären Mitgliedsbeitrags.

§ 3 Förderbeiträge

- (1) Der Förderbeitrag für Fördermitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem 01. September 2006 auf mindestens 5,- Euro pro Quartal festgesetzt.
- (2) Der Förderbeitrag für minderjährige Mitglieder beträgt 50% des regulären Förderbeitrages.
- (3) Schüler, Arbeitslose, Rentner, Zivil- sowie Wehrdienstleistende zahlen den normalen Förderbeitrag, auf Antrag 50% des regulären Förderbeitrages.
- (4) Das Fördermitglied kann auf Antrag eine Bescheinigung über den gezahlten Förderbeitrag erhalten.
- (5) Weitere Zuwendungen in Form von Sachmitteln sind möglich.

§ 4 *Zahlungsweise der Beiträge*

- (1) Beiträge (Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge) sollen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus, jedoch nicht monatlich und nicht nachträglich entrichtet werden.
- (2) Die Zahlung der Beiträge muss unbar, per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung, erfolgen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Beiträge.

Karlsruhe, 24.08.2006